

Wasserbaureglement

der

**Einwohnergemeinde
Toffen**



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1: Gemeindeaufgabe	3
Art. 2: Räumliche Begrenzung	3
Art. 3: Meldepflicht	3
Art. 4: Bauten und Anlagen	3/4
Art. 5: Staatseigener Wasserbau	4
Art. 6: Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)	4
II ORGANISATION	
Art. 7: Stimmberechtigte	4
Art. 8: Gemeinderat	5
Art. 9: Baukommission	5
Art. 10: Wasserbauverantwortlicher	6
III FINANZIELLES	
Art. 11: Mittelbeschaffung	6
Art. 12: Grundeigentümerbeiträge	6
Art. 13: Grundeigentümeranteile	6
Art. 14: Bemessungskriterien	6/7
Art. 15: Anwendung des Grundeigentümer- beitragsdekrets	7
IV AUFSICHT DES KANTONES	
Art. 16: Gewässerkontrolle	7
Art. 17: Vergabe von Arbeiten	7
V RECHTLICHES	
Art. 18: Geringfügige Aenderung des Wasserbauplanes	7
Art. 19: Beschwerderecht	7
VI WIDERHANDLUNGEN	
Art. 20	8
VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 21: Inkraftsetzung	8
Art. 22: Andere gesetzliche Grundlagen	8

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gemeindeaufgaben

Art. 1 ¹ Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) vom 21.02.1989 und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) vom 15.11.1989 zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.

² Sie übt die Kontrollaufgaben grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.

³ Sie hält sich bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

⁴ Die Wasserbauaufgaben an Gürbe und Müsche richten sich nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes des Wasserbauverbandes „untere Gürbe und Müsche“.

Räumliche Begrenzung

Art. 2 ¹ Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer werden in einem Uebersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.

² Der Uebersichtsplan beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Konzessionsstrecken
- Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Kantons (Art. 9 Abs. 3 WBG)
- Gewässer, die nicht der Aufsicht der Bau- Verkehrs- und Energiedirektion unterstehen (Art. 43 Abs. 2 WBG)
- Eingedolte Bachstrecken, Durchlässe (Röhren Art. 4. Abs. 5)
- Gewässerstrecken, die im Aufgabenbereich des Wasserbauverbandes „untere Gürbe und Müsche“ liegen.

Meldepflicht

Art. 3 ¹ Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

Bauten und Anlagen

Art. 4 ¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehrungen im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten. Darin sind u.a. auch die Anliegen des Naturschutzes und der Fischerei (WBG Art. 20 Abs 2b), ggf. die Nutzung (WBG Art. 48) zu regeln.

² Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.

³ Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.

⁴ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

⁵ Unterhalt und Erneuerung von eingedolten Bachstrecken und Rohrdurchlässen gehen zulasten des Röhreneigentümers.

Kantonseigener Wasserbau

Art. 5 ¹ Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht.

² Dem Kanton obliegt die Pflicht den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Anstösser

Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)

Art. 6 ¹ Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

II ORGANISATION

Stimmberechtigte

Art. 7 Die Stimmberechtigten beschliessen:

- Neue Ausgaben, welche die Kreditkompetenz des Gemeinderates übersteigen
- Die Höhe des Grundeigentümeranteils an Investitionen
- Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen (vorbehältlich Art. 8 + Art. 18 Abs. 1)

Gemeinderat

Art. 8¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:

- Beschlussfassung über die von der Baukommission unterbreiteten Geschäfte
- Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall
- Ueberwachung der Unterhalts- und Notarbeiten
- Arbeitsvergebungen
- Gesuch um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
- Beschlussfassung über geringfügige Aenderung von Wasserbauplänen
- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsstatthalter
- Erstellung des Beitragsplanes zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge
- Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Wahl eines Wasserbauverantwortlichen (gem. Art. 10. Abs. 2)
- Einreichung von Strafanzeigen
- Festlegen der Höhe der Bussen und verfügen derselben (Art. 20)

² Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig

³ In seine Zuständigkeit fallen auch Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG/Art. 7 WBV.

Baukommission

Art. 9 Der Baukommission obliegen:

- Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- Aufstellung des jährlichen Voranschlages und des Investitionsplans
- Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümern betreffend Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Beschlussfassung über Unterhaltsarbeiten im Rahmen des Budgets und Notmassnahmen in Absprache mit dem Gemeinderat
- Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen
- Durchführung des Gewässerunterhaltes
- Anordnen von Notarbeiten
- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
- Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtplanes
- Erstellen der Bauabrechnungen
- Prüfung von wasserbaulichen Begehren
- Einforderung allfälliger Beiträge und Subventionen

Wasserbauverantwortlicher

Art. 10 ¹ Für die Wasserbauaufgaben der Gemeinde wird die Verantwortlichkeit dem Ressortchef Bau (=Mitglied des Gemeinderates) zugewiesen.

² Im übrigen sind die kantonal- und gemeinderechtlichen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

III FINANZIELLES

Mittelbeschaffung

Art. 11 ¹ Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c zulasten der Gemeinde.

² Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG.

Grundeigentümerbeiträge

Art. 12 ¹ Die Gemeinde kann von denjenigen Grund- und Werkeigentümern sowie Baurechtsinhabern Grundeigentümerbeiträge erheben, welche aus Wasserbaumassnahmen im Sinne von Art. 7 WBG einen besonderen Vorteil ziehen.

² Als besonderer Vorteil gilt namentlich der Schutz des Grundstücks selbst und der zu ihm führenden Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers (Art. 41 Abs. 2 WBG).

³ Die Grundeigentümerbeiträge können an die Kosten der Planung, des aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte erhoben werden.

Grundeigentümeranteile

Art. 13 ¹ Dem Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber werden höchstens 80 % der Kosten gemäss Art. 12 Abs. 3 hievor belastet.

² Wo es durch das besondere Interesse begründet ist, können vom Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber Grundeigentümerbeiträge in der Höhe von 100 % der Kosten gemäss Art. 12 Abs. 3 hievor erhoben werden.

Bemessungskriterien

Art. 14 ¹ Die Bemessungskriterien zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge richten sich nach dem amtlichen Wert, der Anstosslänge, der Fläche, den topographischen Verhältnissen, der Distanz zum Gewässer oder nach einem anderen sachlichen Kriterium.

² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert einzusetzen.

Anwendung des Grundeigentümerbeitragsdekretes

Art. 15 Im übrigen ist das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen sinngemäss anwendbar (Grundeigentümerbeitragsdekret/GBD vom 12. Februar 1985).

IV AUFSICHT DES KANTONS

Gewässerkontrolle

Art. 16 ¹ Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

² Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungstatthalter jährlich die Gewässer.

³ Der Oberingenieurkreis des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Vergabe von Arbeiten

Art. 17 Für die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Kanton Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabung ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen

V RECHTLICHES

Geringfügige Aenderung des Wasserbauplanes

Art. 18 ¹ Geringfügige Aenderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Beschwerderecht

Art. 19 Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

VI WIDERHANDLUNGEN

Art. 20 ¹ Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkraftsetzung

Art. 21 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Andere gesetzliche Grundlagen

Art. 22 Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Stimmberechtigten haben dieses Reglement i.S. von Art. 7 hievor angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident

Der Sekretär



S. Deubelbeiss



F. Moser

Toffen, 09. Dezember 1996

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist in der Zeit vom 19. November 1996 bis 29. Dezember 1996 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden in den Amtsanzeigern Nr. 45/46 vom 7./14. November 1996, und im Amtsblatt Nr. 84 vom 08. November 1996 bekanntgegeben.

Während der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Toffen, 17. Januar 1997

Der Gemeindeschreiber



F. Moser

**Der Übersichtsplan „Gewässer-
kataster“ im Massstab 1: 10'000
kann bei der Gemeindeverwal-
tung Toffen eingesehen werden.
(Art. 2)**